

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER BUNDESWEITEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Soforthilfe	Die Soforthilfe des Bundes ist ein wichtiges Instrument für kleine und mittlere Unternehmen, um kurzfristig Liquidität zu sichern. Der BFB und seine Mitgliedorganisationen haben beim Bundeswirtschaftsministerium und bei den Landesregierungen interveniert, um die Anwendung für viele Freiberufler möglich zu machen, die durch das Auseinanderfallen von Leistungserbringung und späterer Rechnungsstellung in eine Regelungslücke zu geraten drohen. Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM .	
Arbeitslosengeld I	Auch hier haben sich die Partei- und Fraktionsvorsitzenden von CDU, CSU und SPD am 22. April 2020 auf eine weitere Anpassung geeinigt. Der Bezugszeitraum wird für diejenigen um drei Monate verlängert, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai und 31. Dezember 2020 enden würde. Wer arbeitslos wird, bekommt bisher zwölf Monate lang Arbeitslosengeld I, das gilt für Arbeitnehmer bis 50 Jahre – vorausgesetzt, sie waren zuvor 24 Monate oder länger versicherungspflichtig. Für Arbeitslose ab 50 Jahren steigt die Bezugsdauer in mehreren Schritten auf bis zu 24 Monate an. Voraussetzung: Sie waren 48 Monate oder länger versicherungspflichtig. Die Höhe des Arbeitslosengeld I liegt bei 60 Prozent des letzten Netto-Entgelts, bei Arbeitslosen mit Kindern sind es 67 Prozent.	
Arbeitslosengeld II	Arbeitslosengeld II (ALG II) gibt es nicht nur für Arbeitnehmer. Auch Freiberufler können in der Krise durch aufstockende Leistungen unterstützt werden, wenn sie in eine existenzbedrohende Lage kommen. Bei Eintreten einer finanziellen Hilfebedürftigkeit besteht die Möglichkeit beim zuständigen Jobcenter einen ALG II Antrag zu stellen, gegebenenfalls besteht ein Anspruch auf sogenannte aufstockende Leistungen. Wer erstmals Arbeitslosengeld II beantragen will, findet bei der BUNDESAGENTUR FÜR ARBEIT weitere Information zum Verfahren beim Erstantrag sowie alle MERKBLÄTTER UND FORMULARE . Den Antrag auf Arbeitslosengeld II kann man in der Corona-Krise jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei seinen Jobcenter stellen. Ferner besteht derzeit auch die Möglichkeit, den bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen, worauf die Bundesagentur für Arbeit in einer PRESSEMITTEILUNG vom 17. März 2020 hingewiesen hat.	
Stundungen von Steuern inklusive Verzicht auf Pfändungen	Betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Auch die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer können auf Antrag angepasst werden. Die vereinfachte Stundungsregelung gilt nur für Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. In begründeten Ausnahmefällen kann auch die Lohnsteuer gestundet werden, ggf. wird dies auch der Regelfall. Soweit es durch die sog. Corona-Krise zu Verspätungen bei der Abgabe von Steueranmeldungen kommen sollte, sind die Finanzämter gebeten worden, etwaige Verspätungszuschläge zu erlassen. Informationen finden Sie beim BUNDESFINANZMINISTERIUM .	

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	<p>Unternehmen und Selbstständige, die sich aufgrund der Corona-Krise in finanziellen Schwierigkeiten befinden, können bei ihrer Krankenkasse aktuell eine vorübergehende Stundung der Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Wie der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherungen (GKV) mitteilte, können betroffene Arbeitgeber die Abgaben für Arbeitnehmer unter bestimmten Bedingungen im März und April aussetzen. Zuvor müssen sie glaubhafte Nachweise vorlegen. Der Zahlungsaufschub für bereits fällig gewordene und noch fällig werdende Abgaben soll die Corona-Finanzhilfen der Bundesregierung ergänzen. Informationen finden Sie beim GKV SPITZENVERBAND.</p>	
Stundung von Darlehen	<p>Bei Darlehen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, stellt der Gesetzgeber den Fortbestand des Vertrages in den Vordergrund und ordnet zumindest für Verbraucherdarlehen eine gesetzliche Stundung der Ansprüche an, die im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden. Die Stundung betrifft Ansprüche auf Rückzahlung des Darlehens sowie regelmäßig anfallende, üblicherweise monatlich zu erbringende Zins- und Tilgungsleistungen. Die Möglichkeit der Einbeziehung von Kleinstunternehmen in den Anwendungsbereich der Regelung ist ausdrücklich vorgesehen. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG.</p>	
KfW-Kredite / Betriebsmittel	<p>Mit dem KfW-Unternehmerkredit werden für KMU Haftungsfreistellungen von bis zu 90 Prozent für Investitionen und Betriebsmittel erzielt (für Großunternehmen bis 80 Prozent). Seit dem 23. März können die Programme mit Zinssätzen nur noch um die ein bis zwei Prozent angeboten werden. Der BFB und seine Mitgliedsorganisationen drängen auf eine bessere Praxis, schnellere und fairere Vergabe, vor allem bei den Hausbanken, damit das Instrument nicht ins Leere läuft. Informationen finden Sie bei der KfW.</p>	
KfW-Schnellkredit	<p>Der KfW-Schnellkredit steht Unternehmen mit mehr als zehn Mitarbeitern zur Verfügung, die mindestens seit dem 1. Januar 2019 am Markt sind, mit erzieltm Gewinn in den Jahren 2017–2019 oder im Jahr 2019. Das Kreditvolumen pro Unternehmen beläuft sich auf bis zu drei Monatsumsätze des Jahres 2019, maximal 800.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl über 50 Mitarbeitern und maximal 500.000 Euro für Unternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von bis zu 50 Mitarbeitern. Informationen finden Sie bei der KfW. Der BFB sieht eine Lücke bei dieser Regelung für Freiberufler-Einheiten mit weniger als 10 Beschäftigten und unterstützt einen ergänzenden Vorschlag des Verbandes der Bürgschaftsbanken, der BMWi und BMF vorliegt.</p>	
Förderung von Beratung für KMUs	<p>Das Bundeswirtschaftsministerium fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Informationen finden Sie beim BUNDESWIRTSCHAFTSMINISTERIUM.</p>	

HILFSSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
<p style="text-align: center;">Kurzarbeitergeld</p>	<p>Schon am 23. März 2020 hat die Bundesregierung eine Kurzarbeitergeldverordnung beschlossen, die rückwirkend vom 1. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gilt. Sie enthält folgende Krisenregelungen: Absenkung des Anteils der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten in einem Betrieb, Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten, Ausdehnung auch auf Zeitarbeitnehmer und Erstattung der vom Arbeitgeber allein während Kurzarbeit zu tragenden vollen Sozialversicherungsbeiträge. Der Koalitionsausschuss hat sich am 22. April 2020 auf eine gestaffelte Erhöhung geeinigt. Für kinderlose Beschäftigte soll das Kurzarbeitergeld – je nach Bezugsdauer – von 60 auf bis zu 80 Prozent und für Beschäftigte mit Kindern von 67 auf bis zu 87 Prozent erhöht werden. Die Neuregelung sieht vor, dass in den ersten drei Monaten die bisherigen Kurzarbeitergeld-Sätze gelten. Ab dem 4. Monat sollen 70 oder 77 Prozent, ab dem 7. Monat dann 80 oder 87 Prozent des Lohnausfalls gezahlt werden. Dies gilt bis maximal 31. Dezember 2020. Informationen finden Sie beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.</p>	
<p style="text-align: center;">Sozialschutzpaket</p>	<p>Das Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 („Sozialschutz-Paket“) 19/18107 wurde am 25. März 2020 im Schnellverfahren im Deutschen Bundestag beschlossen. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anrechnung von anderweitigem Einkommen auf das Kurzarbeitergeld - Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz - Ausweitung Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung - Erleichterter Zugang zum Kinderzuschlag - Erleichterte Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt - Veränderungen SGB II und SGB XII <p>Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG und beim BUNDESARBEITSMINISTERIUM.</p>	
<p style="text-align: center;">Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz § 56 IfSG</p>	<p>Entschädigung nach § 56 IfSG wird dem Wortlaut nach nur für Betriebe gewährt, welche aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne zur Schließung aufgefordert wurden. Teilweise wird die Rechtsauffassung vertreten, dass auch bei Auflagen, welcher einer gesamten Branche untersagen Ihren Betrieb aufzunehmen – derzeit beispielsweise Clubs und Bars – dem Sinn und Zweck nach auch § 56 IfSG angewandt werden sollte.</p> <p>Eine andere Rechtsauffassung sieht in diesem Fall jedoch einen Anspruch aus § 56 IfSG nicht gegeben. Die Entschädigung aufgrund einer angeordneten Quarantäne stelle ein Sonderopfer einzelner Branchenangehöriger dar, welches nicht gegeben sei, wenn eine gesamte Branche einheitlichen Regelungen unterläge. Diese Rechtsauffassung, nach welcher § 56 IfSG nur bei angeordneten Quarantäne greift, wird von den Landesbehörden geteilt.</p> <p>Die Entschädigung nach § 56 IfSG wird aus Landesmitteln gezahlt.</p> <p>Hinweis: eine Branche, welche nur Gewinneinbußen hat, also den Betrieb aufrechterhalten kann, wird von keiner der beiden relevanten Rechtsauffassungen als durch § 56 IfSG erfasst angesehen.</p>	

HILFSMASSNAHME	KURZBESCHREIBUNG	STATUS
Gewerbemiete	Das Recht der Vermieter, Miet- und Pachtverhältnisse über Räume oder Grundstücke wegen Zahlungsrückständen zu kündigen, wird für einen bestimmten Zeitraum eingeschränkt. Die Einschränkung gilt nur für Fälle, in denen die Rückstände auf den Auswirkungen der SARS-CoV-2-Virus-Epidemie beruhen. Die Regelung ist auf den Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 begrenzt. Informationen finden Sie beim BUNDEJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
Insolvenzantragspflicht	Darüber hinaus soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor. Hier ist noch die Beweislast offen. Außerdem übernimmt der Bund weiterhin Exportkreditgarantien. Informationen finden Sie beim BUNDEJUSTIZMINISTERIUM und beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
Leistungsverweigerungsrecht	Im Rahmen der Notfallgesetzgebung wird ein temporäres Leistungsverweigerungsrecht für Verbraucher und Kleinunternehmen (also weniger als zehn Beschäftigte und Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme unter jeweils zwei Mio. Euro) eingeführt. Mit diesem allgemeinen Recht kann der Schuldner Leistungen bis zum 30. Juni 2020 verweigern, wenn er die Leistung aufgrund der Corona-Pandemie nicht ohne Gefährdung seines (oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen) angemessenen Lebensunterhalts erbringen kann. Informationen finden Sie beim DEUTSCHEN BUNDESTAG .	
Steuererleichterungen	Kleine und mittelständische Unternehmen dürfen erwartete Verluste mit bereits für 2019 geleisteten Steuer-Vorauszahlungen verrechnen.	

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Baden-Württemberg	<p>Härtefallfonds: Mit einem branchenoffenen Fonds sollen Selbstständige und mittelständische Unternehmen bis 50 Beschäftigte bei der Abdeckung ihres dringenden und kurzfristigen Finanzbedarfs unterstützt werden. Dabei sollen je nach Einzelfall Mittel in Höhe von 9.000 bis 30.000 Euro fließen. Anträge können zeitnah gestellt werden.</p> <p>Bürgschaften: Die Bürgschaftsquote für Unternehmen, die von der Corona-Krise in besonderer Weise betroffen sind, kann auf bis zu 80 % erhöht werden. Um ein schnelleres Krisenmanagement zu ermöglichen, können die Bürgschaftsbanken künftig Bürgschaften bis zu 250.000 Euro in eigener Kompetenz entscheiden. Außerdem kann die Bürgschaftsbank künftig bis zu einer Summe von 2,5 Mio. Euro verbürgen, anstatt wie bisher 1,25 Mio. Euro. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der L-BANK.</p>	
Bayern	<p>Die Bayerische Staatsregierung hat ein Soforthilfeprogramm eingerichtet, das sich an Betriebe und Freiberufler richtet, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schiefelage und in Liquiditätseingpässe geraten sind. Antragsberechtigt sind gewerblichen Unternehmen und selbstständige Angehörige der Freien Berufe (bis zu 250 Erwerbstätige). Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und beträgt:</p> <p>bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro</p> <p>Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, beim BUNDESVERBAND MITTELSTÄNDISCHE WIRTSCHAFT und der LFA FÖRDERBANK BAYERN.</p>	
Berlin	<p>Der Berliner Senat hat finanzielle Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinunternehmen beschlossen. Er kann gegebenenfalls mehrmals beantragt werden, erneut nach sechs Monaten für Einzelpersonen sowie nach drei Monate für Mehrpersonenbetriebe. Antragsteller müssen nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass ein Zuschuss für die Sicherung der beruflichen bzw. betrieblichen Existenz erforderlich ist. Berücksichtigt wird auch, ob bereits Hilfsprogramme des Bundes oder andere staatliche Leistungen (z. B. Grundsicherung) in Anspruch genommen werden.</p> <p>Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der INVESTITIONSBANK BERLIN.</p>	

■ BESCHLOSSEN
 ■ IN UMSETZUNG
 ● ● ● GEPLANT

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Brandenburg</p>	<p>Das Land Brandenburg legt ein Soforthilfeprogramm für kleine und mittlere Unternehmen sowie Freiberufler auf. Zuschüsse zwischen 9.000 und 60.000 Euro sind möglich. Die Anträge können ab Mitte der nächsten Woche über die ILB gestellt werden. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE) hat einen telefonischen Infoservice eingerichtet. Unter folgenden Rufnummern können Brandenburger Unternehmen ihre Fragen stellen: 0331 866 1887 0331 866 1888 0331 866 1889 Des Weiteren können Sie sich auch an den Telefonservice der Wirtschaftsförderung Brandenburg (WFBB) wenden: 0331 730 61 222. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, der WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG BRANDENBURG und der INVESTITIONSBANK DES LANDES BRANDENBURG (ILB).</p>	
<p style="text-align: center;">Bremen</p>	<p>Im Rahmen eines von der Senatorin für Wirtschaft neu aufgelegten Förderprogramms können Unternehmen in Bremen und Bremerhaven, die durch die Auswirkungen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, Soforthilfen von bis zu 5.000 Euro im vereinfachten Verfahren und bei besonderem Bedarf bis 30.000 Euro erhalten. Den Zuschuss können Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Beschäftigten und weniger als 2 Mio. Euro Jahresumsatz sowie Freiberufler in Bremen und Bremerhaven erhalten. Die Anträge können in Bremen bei der Task Force der BAB (Tel. 0421 9600-333) und in Bremerhaven bei der BIS Bremerhavener Gesellschaft für Investitionsförderung und Stadtentwicklung mbH (Tel. 0471 94646-640) gestellt werden. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der BREMER AUFBAUBANK.</p>	
<p style="text-align: center;">Hamburg</p>	<p>Die Firmenhilfe ist die von der Freien und Hansestadt Hamburg geförderte Hotline zur Unterstützung von Selbständigen (Freiberufler, Solo-Selbständige, und Kleinunternehmen mit bis zu fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern) in Hamburg. Die Firmenhilfe berät insbesondere in Notsituationen unkompliziert und kostenlos über einen Telefonservice sowie durch webbasierte Angebote. Telefonnummer: 040 43 216 949, WEBSITE. Selbstständige wie zum Beispiel Künstler sollen Zuschüsse von 2.500 Euro erhalten. Unternehmen können – je nach Anzahl der Mitarbeiter – zwischen 5.000 und 25.000 Euro beantragen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und bei der IFB HAMBURG.</p>	

BESCHLOSSEN

IN UMSETZUNG

GEPLANT

Sachstand: 2. April 2020. Der BFB erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Hessen</p>	<p>Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet im Auftrag des Landes diverse Förderkredite an. Hieraus können kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitern und 5 Mio. Euro Jahresumsatz Darlehen erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50 % aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG.</p>	
<p style="text-align: center;">Mecklenburg-Vorpommern</p>	<p>Das Wirtschaftsministerium unterstützt Betriebe mit wirtschaftlichen Problemen infolge der Ausbreitung des Coronavirus mit einer Unternehmenshotline, die vom Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern betreut wird. Hinzu kommen Liquiditätshilfen für Kleinbetriebe und Freiberufler durch nicht rückzahlbare Zuschüsse von 9.000 bis 40.000 Euro. Die Mittel sollen in einem vereinfachten Verfahren durch das Landesförderinstitut ausgereicht werden. Die Nummer der Hotline des Landesförderinstituts lautet: 0385 63 630. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und beim LANDESFÖRDERINSTITUT MECKLENBURG-VORPOMMERN.</p>	
<p style="text-align: center;">Niedersachsen</p>	<p>Zu Fragen rund um die Corona-Epidemie und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaft hat das Niedersächsische Wirtschaftsministerium eine Hotline eingerichtet: Tel. 0511 120 5757 (Mo–Fr 08:00 bis 20:00 Uhr). Das Zuschussprogramm „Liquiditätssicherung für kleine Unternehmen“ richtet sich an gewerbliche Unternehmen und Angehörige freier Berufe in Betrieben mit bis zu 49 Beschäftigten. Die Zuschüsse sind gestaffelt: bis 5 Beschäftigte: 3.000 Euro, bis 10 Beschäftigte: 5.000 Euro, bis 30 Beschäftigte: 10.000 Euro, bis 49 Beschäftigte: 20.000 Euro. Die Beantragung von Liquiditätshilfen bei der NBank wird bald möglich sein. Was Sie vorab schon tun können, finden Sie bei der NBANK, hier finden Sie Informationen der LANDESREGIERUNG.</p>	

BESCHLOSSEN
 IN UMSETZUNG
 GEPLANT

Sachstand: 2. April 2020. Der BFB erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
<p style="text-align: center;">Nordrhein-Westfalen</p>	<p>Für die Überbrückung von Liquiditätsengpässen stehen den Unternehmen in Nordrhein-Westfalen verschiedene öffentliche Finanzierungsangebote zur Verfügung. Beispielsweise hat die NRW.BANK die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt nun bereits ab dem 1. Euro bis zu 80 % (statt bisher 50 %) des Risikos. Kleine Unternehmen und Existenzgründer haben die Möglichkeit, aus dem Mikromezzanifonds Beteiligungskapital direkt bei der Kapitalbeteiligungsgesellschaft (KBG) in Neuss zu beantragen. Sicherheiten sind hierfür vom Unternehmen nicht zu stellen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG, der NRW.BANK und der BÜRGCHAFTSBANK NRW.</p>	
<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p>	<p>Zur Stabilisierung der Finanzierungssituation stehen Ihnen neben den Instrumenten der KfW Bankengruppe auch die Instrumente der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) sowie der Bürgschaftsbank Rheinland-Pfalz GmbH zur Verfügung. Erster Ansprechpartner für die Unternehmen sind bei allen Produkten die Hausbanken. Informationen finden Sie bei der INVESTITIONS- UND STRUKTURBANK RHEINLAND-PFALZ.</p>	
<p style="text-align: center;">Saarland</p>	<p>Neben steuerlichen Hilfestellungen wird es auch ein Soforthilfeprogramm für Kleinunternehmer geben, bis es gegebenenfalls ein entsprechendes Bundesprogramm gibt. Kleine Unternehmen und Selbstständige können so 3.000 bis 10.000 Euro Soforthilfe bekommen. Dafür stellt das Land bis zu 30 Mio. Euro sofort zur Verfügung. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und bei der FÖRDERBANK SIKB.</p>	

BESCHLOSSEN
 IN UMSETZUNG
 GEPLANT

Sachstand: 2. April 2020. Der BFB erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

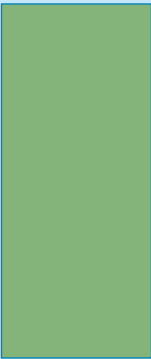
BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Sachsen	<p>„Sachsen hilft sofort“: Mit diesem Soforthilfe-Darlehen werden Einzelunternehmer (Solo-Selbstständige), Kleinunternehmer und Freiberufler unterstützt, die aufgrund der Auswirkungen des Corona-Virus mit unverschuldeten Umsatzrückgängen konfrontiert sind. Die Antragsstellung kann ab Montag, 23. März 2020, bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) erfolgen. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG und der SAB.</p>	
Sachsen-Anhalt	<p>Die Landesregierung hat sich auf ein Hilfspaket verständigt, das insbesondere Zuschüsse für Solo-Selbstständige und kleinere Unternehmen vorsieht. Das Gesamtvolumen der Zuschüsse wird insgesamt 150 Millionen betragen. Die Zuschüsse werden, abhängig von der Beschäftigtenzahl, gestaffelt ausgezahlt und reichen von 9.000 bis 25.000 Euro. Informationen finden Sie bei der LANDESREGIERUNG.</p>	
Schleswig-Holstein	<p>Um den Hausbanken die Finanzierung der Unternehmen zu erleichtern, haben die Förderinstitute des Landes Schleswig-Holstein (Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein) im Rahmen der Schleswig-Holstein-Finanzierungsinitiative für Stabilität (SH-Finanzierungsinitiative) ihre Angebote auf die Bedarfslagen der Unternehmen im Zuge der Corona-Krise ausgerichtet. Informationen finden Sie bei der SH-FINANZIERUNGSINITIATIVE und der INVESTITIONSBANK SCHLESWIG-HOLSTEIN.</p>	

BESCHLOSSEN
 IN UMSETZUNG

 GEPLANT

Sachstand: 2. April 2020. Der BFB erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

CORONAKRISE: ÜBERSICHT DER LÄNDERSPEZIFISCHEN HILFEN FÜR FREIBERUFLER

BUNDESLAND	KURZBESCHREIBUNG DER HILFSSMASSNAHMEN	STATUS
Thüringen	<p>Ein Zuschuss von 5.000 – 30.000 Euro wird Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen zur Bewältigung oder Minderung der besonderen wirtschaftlichen Notlage gewährt, die durch die Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 entstanden ist. Antragsberechtigt sind im Haupterwerb tätige gewerbliche Unternehmen (inkl. Einzelunternehmen) sowie Unternehmen der Branche 86.9 (Gesundheitswesen, auch wenn diese über keine Gewerbeanmeldung verfügen), wirtschaftsnah freie Berufe und die Kreativwirtschaft. Gefördert werden Unternehmen mit Betriebsstätte in Thüringen mit bis zu 50 Beschäftigten. Informationen finden Sie bei der THÜRINGER AUFBAUBANK.</p>	

 **BESCHLOSSEN**  **IN UMSETZUNG** ●●● **GEPLANT**

Sachstand: 2. April 2020. Der BFB erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Eine Haftung für inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.